

## **Öffentliche Bekanntmachung** **Durchführung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens**

Die Gemeinde Pfinztal hat beim Landratsamt Karlsruhe, Beiertheimer Allee 2, 76137 Karlsruhe, die Durchführung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens nach § 68 WHG für die Querschnittsaufweitung des Horster Grabens zwischen K 3541 und der Brunnenstraße im Ortsteil Berghausen, Gemeinde Pfinztal, Landkreis Karlsruhe beantragt.

Für das Verfahren ist das Landratsamt Karlsruhe, Beiertheimer Allee 2, 76137 Karlsruhe zuständig.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der unteren Wasserbehörde auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann deshalb unterbleiben.

Gemäß § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Die Unterlagen zur UVP-Vorprüfung sind Bestandteil der ausgelegten Antragsunterlagen.

Die Antragsunterlagen werden vom 20.02.2017 bis 20.03.2017 beim Bürgermeisteramt der Gemeinde Pfinztal, Ortsbauamt, Kußmaulstraße 3, Zimmer 4 während der Sprechzeiten ausgelegt.

Die Antragsunterlagen können auch auf der Internetseite des Landratsamtes Karlsruhe, [www.landratsamt-karlsruhe.de](http://www.landratsamt-karlsruhe.de) unter Aktuell/Bekanntmachungen/Öffentliche Bekanntmachungen von Umweltrechtsverfahren eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeisteramt der Gemeinde Pfinztal, Hauptstraße 70, 76327 Pfinztal oder beim Landratsamt Karlsruhe – Umweltamt-, Beiertheimer Allee 2, 76137 Karlsruhe, Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) nach Ablauf der für Einwendungen bestimmten Frist alle Einwendungen und Stellungnahmen berechtigter Vereinigungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
- b) rechtzeitig erhobene Einwendungen, Stellungnahmen berechtigter Vereinigungen und der Behörden in einem Erörterungstermin behandelt werden,
- c) in dem Erörterungstermin bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- d) die Unterrichtung über den Erörterungstermin ebenso wie die Zustellung der Entscheidung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann, soweit mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,
- e) die Planfeststellung unbeschadet besonderer privater Rechte Dritter erfolgt.

Pfingsttal, 16.02.2017

Nicola Bodner, Bürgermeisterin